

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Änderungsbedarf beim Pflegekompetenzgesetz

Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Pflegeeinrichtungen

Was ist geplant?

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2023 in einer [Antwort auf eine Kleine Anfrage](#) erstmals die wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Pflegeeinrichtungen anerkannt. Als Konsequenz sollen mit dem Pflegekompetenzgesetz (PKG) einige Regelungen im SGB XI geändert werden, um insbesondere die Vergütungsverhandlungen zu optimieren.

Warum ist das ein Problem?

Der vorliegende Entwurf des Pflegekompetenzgesetzes reicht aber bei weitem nicht aus, um die aktuelle Krisensituation in der Pflege wirksam zu entschärfen. Damit die vielleicht letzte große Pflegereform dieser Bundesregierung nachhaltige Verbesserungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Absicherung bestehender Pflegeangebote mit sich bringt, muss es umfangreiche Änderungen geben. Wirksame Maßnahmen zur Stärkung der Pflegeeinrichtungen sind dringend notwendig. Dass sie monatelang auf Pflegesatzvereinbarungen oder Zahlungen von Kostenträgern warten müssen, ist ein Teil der Ursache für die fortschreitende Angebotskrise, unter der Pflegebedürftige und ihre Familien massiv leiden. Der Entwurf bemüht sich sichtbar, einige Probleme zu lösen, bleibt aber bei ersten kleinen Schritten.

Die vorgesehene längere Umsetzungsfrist der Tariftreue (drei statt zwei Monate) verändert bei Wartezeiten auf Abschlüsse von teils neun Monaten und mehr wenig. Die Schiedsstelle darf künftig von den Parteien gemeinsam auch schon vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist angerufen werden. Wichtiger wären aber effizientere Schiedsstellenverfahren. Hilfreicher ist der Auftrag an die Kostenträger, bei Verhandlungen einen einheitlichen Ansprechpartner zu benennen, der auch die schriftliche Vertragserklärung für alle Kostenträger abgeben kann. Die größte Wirkung können die Bundesempfehlungen für effiziente und bürokratiearme Vergütungsverfahren entfalten. Hier soll die Selbstverwaltung u. a. Empfehlungen abgeben für Vorgaben zur Darlegung und Nachweisführung der prospektiven Sach- und Personalaufwendungen. Eine wirklich **verheerende** Wirkung hätte die vorgesehene Einschränkung der Rückwirkung von Vergütungsvereinbarungen. Wenn es während des Schiedsstellenverfahrens noch Änderungen am Antrag gibt, gilt die Vereinbarung nicht mehr ab Eingang des ursprünglichen Antrags, sondern ab dem Tag der Änderung. Damit wären Antragsänderungen zur schnelleren Einigung nicht mehr möglich, ohne erhebliche Einnahmeverluste in Kauf zu nehmen. Das stärkt den Anreiz für Verzögerungen auf Seiten der Kostenträger.

Was ist die Lösung?

Insgesamt sind die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Pflegeeinrichtungen bei Weitem nicht ausreichend. Der bpa hat deswegen weitere

Vorschläge zur wirtschaftlichen Absicherung von Pflegeeinrichtungen – und damit zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung – unterbreitet.

Änderungsbedarf bei den Regelungen des PKG

a) § 72 Abs. 3b SGB XI – Frist für die Anpassung der tariflichen Entlohnung

Mit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist für Änderungen bei Tarifverträgen und der regional üblichen Entlohnungsniveaus von zwei auf drei Monate soll Pflegeeinrichtungen wie Kostenträgern eine angemessenere Zeitspanne für den Abschluss angepasster Vergütungsvereinbarungen eingeräumt werden. Eine Verlängerung auf vier Monate ist unabdingbar, da nur hierdurch eine spürbare Entzerrung der Verhandlungsverfahren erreicht werden kann. Darüber hinaus sollten die Fristen für die Erhöhungen der Ausbildungsumlagen und für die Erhöhungen aufgrund der Veränderung der Entlohnungsniveaus zusammengefasst werden. [Zur Stellungnahme des bpa zur Frist nach § 72 Abs. 3 SGB XI.](#)

b) § 85 SGB XI – Pflegesatzverfahren

Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Pflegesätzen ist nicht möglich. Letztlich läuft dies auf ein Verbot hinaus, den Laufzeitbeginn einer Vergütungsvereinbarung auf einen vor der Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Vertragspartner liegenden Zeitpunkt festzulegen – auch wenn die Einrichtung frühzeitig und begründet zu Vergütungsverhandlungen aufgefordert hat, um einen an den Ablauf der bisherigen Vereinbarung nahtlos anschließenden Laufzeitbeginn erreichen zu können. Damit wird den Vertragspartnern jeglicher Spielraum genommen, Vergütungsvereinbarungen auch in diesem Sinne rückwirkend abzuschließen. Es muss im Vereinbarungswege ein rückwirkender Laufzeitbeginn zum beantragten Zeitpunkt ermöglicht werden. [Zur Stellungnahme des bpa zum Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI.](#)

c) § 86a SGB XI – Verfahrensleitlinien für Pflegesatzverhandlungen

Die Benennung von bevollmächtigten Personen begrüßt der bpa. Hier bedarf es einer Ergänzung um die zur Vertretung der Pflegeeinrichtungen bevollmächtigten Personen als Adressaten der Mitteilung der Kostenträger. Die unbestimmte Formulierung, dass Unterlagen rechtzeitig vor Beginn des angestrebten Pflegesatzzeitraumes einzureichen sind, sollte gestrichen werden. Die Option von vereinfachten Verfahren begrüßt der bpa ausdrücklich; dabei sollte ermöglicht werden, dass auch auf Landesebene vereinbarte Kalkulationsparameter z.B. anhand einer durchschnittlichen Pflegeeinrichtung Grundlage von vereinfachten Verfahren werden können. [Zur Stellungnahme des bpa zu den Leitlinien für Pflegesatzverhandlungen.](#)

Zur Stellungnahme des bpa zu notwendigen Regelungen zur Wirtschaftlichkeit, die im PKG bisher noch fehlen:

- Angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos und externer Vergleich
- Klare Regelung der wirtschaftlichen Angemessenheit von Personalaufwendungen für Mitarbeitende außerhalb von Pflege und Betreuung
- Berücksichtigung der Auslastungsquote als wesentliche Geschäftsgrundlage
- Berücksichtigung einer anlaufbedingt eingeschränkten Belegungsquote
- Erweiterung der Kompetenzen der Pflegesatzkommissionen zur Verfahrensbeschleunigung
- Häusliche Krankenpflege und außerklinische Intensivpflege: Gleichklang der wirtschaftlichen Angemessenheit von Personalaufwendungen in SGB V und SGB XI sowie klare Regelung von Zahlungsfristen und Verzugsfolgen für Kostenträger
- Sozialhilfe: Klare Regelung von Zahlungsfristen, Verzugsfolgen und Zahlungsansprüchen für erbrachte Leistungen vor Bescheiderteilung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als **13.000 aktiven Mitglieds-einrichtungen** die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe, sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevante Teile der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro.